

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden

Wien, am 17.06.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Republik Österreich hat sich Österreich (und damit auch die Bundesländer) zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.

Art. 24 UN-BRK fordert die Einrichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen. Dieses inklusive Bildungssystem müssen Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen besuchen können, damit Menschen mit Behinderungen zur tatsächlichen Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft befähigt werden.

Mit der Realisierung eines inklusiven Bildungssystems wären auch Sondereinrichtungen und Sondergruppen, die einhergehen mit Separation und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, obsolet.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 1:

Da das Land Kärnten bereits seit einiger Zeit eine Modellregion für ein inklusives Bildungssystem ist, erhofft sich der Österreichische Behindertenrat, dass Kärnten auch im Bereich der Elementarpädagogik als Vorreiter auftritt und die Möglichkeit neue Sonderkindergärten und Sonderhorte zu errichten aus dem K-KBBG streicht und stattdessen eine Verpflichtung im Gesetz vorsieht neue Kindergärten und Horte barrierefrei und inklusiv zu errichten.

Daneben ist ein Plan für die Transformation der bestehenden Sondereinrichtungen in inklusive Kinderbetreuungseinrichtungen, die allen Kindern mit und ohne Behinderungen offen stehen, zu erarbeiten.

Zu § 3b:

Gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache ist, benötigen ausreichende bimodal-bilinguale Sprachförderung in ÖGS und Deutsch.

Folgerichtig bedarf es bei diesen Kindern auch einer bilingualen Sprachstandsfeststellung.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher eine Verpflichtung zur Förderung der Muttersprache für Kinder mit Behinderungen sowie eine bilinguale Feststellung der Sprachkompetenzen einzuführen.

Zu § 25:

Im Gesetzesvorschlag ist eine Ausnahme von der Besuchspflicht für Kinder vorgesehen, deren Behinderung eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

Dazu ist jedoch anzuführen, dass die oben genannten Gefährdungslagen durch die Einrichtung entsprechender (inklusive) Rahmenbedingungen in den meisten Fällen beseitigt werden können.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher das Land Kärnten Maßnahmen zu ergreifen um die Kinderbetreuung inklusiv auszugestalten, sodass daran alle Kinder gleichberechtigt teilhaben können.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner